

Es ist unmöglich, den reichen Inhalt des Lehrbuchs des sowjetischen Zivilrechts hier auch nur hinweisend wiederzugeben. Er kann nur durch intensives und ständig wiederholtes Studium ausgeschöpft und für die Verbesserung unserer Arbeit in Theorie und Praxis nutzbar gemacht werden. Lediglich um die Bedeutung des Erscheinens der deutschen Ausgabe des Lehrbuchs des sowjetischen Zivilrechts für unsere zivilrechtliche Praxis und Theorie zu veranschaulichen, sei auf einige wenige Fragen hingewiesen.

Für die erfolgreiche Arbeit unserer staatlichen Wirtschaftsorgane und genossenschaftlichen Organisationen ist die Lehre von der juristischen Person von besonderer Bedeutung. Der Sowjetstaat, der nach den Weisungen Lenins und Stalins für den Aufbau und die Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse die Formen der Warenproduktion, die Ware-Geld-Form benutzt, die juristisch als Zivilrechtsverhältnis erscheint, tritt nur selten unmittelbar als Subjekt der Zivilrechtsverhältnisse auf, obwohl er einziges und alleiniges Subjekt des staatlichen Eigentumsrechts ist. Er verwirklicht die Verwaltung des staatlichen Eigentums durch seine Organe, die juristische Personen sind und als selbständige Partner der Zivilrechtsverhältnisse auftreten. Ihre Konstituierung als juristische Person dient der Entwicklung der Selbständigkeit und Initiative der Leiter dieser Organisationen und ist Ausdruck des demokratischen Zentralismus auf wirtschaftlichem Gebiet; sie ist erforderlich, wenn und soweit die Tätigkeit der staatlichen Organisationen durch die Geldform vermittelt wird, und die entscheidende Voraussetzung dafür, eine staatliche Organisation als juristische Person anzuerkennen, ist ein derartiger Grad der Absonderung des Vermögens dieser Organisation von dem Vermögen anderer, der es ermöglicht, daß die entsprechende Organisation selbständig zivile Rechtsverhältnisse eingehen und ihr die selbständige materielle Verantwortlichkeit übertragen werden kann<sup>8)</sup>.

Das staatliche Organ ist der eine Typ der Organisation der juristischen Person, deren Grundlage das staatliche sozialistische Eigentum ist. Daneben besteht diejenige organisatorische Form der juristischen Person, die durch freiwilligen Zusammenschluß der Sowjetbürger zustande kommt, deren Grundlage das sozialistische Eigentum der niederen Form ist und die Ausdruck der organisierten freien Betätigung der Sowjetbürger beim Aufbau des Sozialismus ist. Grundlage der Anerkennung dieser Kollektivsubjekte ist ebenfalls die Absonderung des Vermögens der Organisation vom Vermögen ihrer Mitglieder. Sie ist als juristische Person Eigentümer des Vermögens der Organisation.

Entsprechend den beiden Formen des sozialistischen Eigentums und den auf ihnen beruhenden beiden Formen der Tätigkeit der Werktätigen beim Aufbau des Sozialismus, gliedert die sowjetische Zivilrechtswissenschaft die juristischen Personen in Institutionen und Personenvereinigungen. Institutionen sind juristische Personen, die keine Mitglieder haben, bei denen Entstehung, Zweck und Inhalt ihrer Tätigkeit sowie ihre Auflösung nicht durch den Willen der Personen, die die Tätigkeit der Institution durchführen, sondern vom Willen der Gründer bestimmt werden. Personenvereinigungen sind dagegen juristische Personen, die durch freiwilligen Zusammenschluß mehrerer Personen entstehen und deren Tätigkeit durch den gemeinsamen Willen der Mitglieder im Einklang mit den Gesetzen bestimmt ist. Institutionen sind die staatlichen Wirtschaftsorganisationen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, aber auch die haushaltsplangebundenen Institutionen, soweit ihre Tätigkeit durch die Geldform vermittelt wird und sie selbständig kreditverfügungsberechtigt sind. Institutionen können auch von den Genossenschaften und von gesellschaftlichen Organisationen zum Zwecke der Durchführung wirtschaftlicher, aber auch besonderer sozial-kultureller Aufgaben gegründet werden. Derartige Institutionen sind das Eigentum der sie im Rahmen der Gesetze gründenden genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen.

Das Lehrbuch deckt nicht nur das Wesen der sozialistischen juristischen Person und ihren prinzipiellen Unterschied zur juristischen Person des kapitalistischen

Rechts auf, sondern vermittelt uns auch einen tiefen Einblick in die sowjetische Wirklichkeit, indem es uns einen Überblick über die verschiedenartigen Kollektivsubjekte gibt, die juristische Personen sind. Dazu gehören die örtlichen Sowjets und die staatlichen haushaltsplangebundenen Institutionen — nur für diese wird weiterhin im Lehrbuch die Bezeichnung „Institution“ verwendet —, die staatlichen Wirtschaftsorganisationen und Betriebe, die Staatsbank der UdSSR, die staatlichen Arbeitersparkassen, die Staatsversicherung der UdSSR, die genossenschaftlichen und die gesellschaftlichen Organisationen.

Der Inhalt der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen ist durch die konkreten Zwecke und Aufgaben bestimmt und begrenzt, für deren Erfüllung die einzelne juristische Person gegründet wird. Sie ist im Gegensatz zur Rechtsfähigkeit der Bürger eine besondere, auf die Erfüllung ihrer Zwecke beschränkte Rechtsfähigkeit. Rechtsgeschäfte, die die juristische Person unter Verletzung ihrer besonderen Rechtsfähigkeit abgeschlossen hat, sind als statutenwidrige Rechtsgeschäfte unwirksam.

Die Tätigkeit der sozialistischen juristischen Personen wird durch ihre Organe und — insbesondere ihre technisch-wirtschaftlichen Tätigkeiten — durch die bei ihr beschäftigten Arbeiter und Angestellten oder durch ihre Mitglieder verwirklicht. Hieraus hat die sowjetische zivilrechtliche Theorie und Praxis die Schlußfolgerung gezogen, daß das Verschulden nicht nur ihrer Organe, sondern auch das ihrer Arbeiter und Angestellten oder Mitglieder bei Vornahme von Handlungen für die juristische Person Verschulden der juristischen Person ist und ihre Verantwortlichkeit in diesen Fällen „Verantwortlichkeit nicht für fremde, sondern für eigene Tätigkeit“<sup>9)</sup> ist.

Das grundlegende und zentrale Institut des Zivilrechts ist das Eigentumsrecht. Das Lehrbuch nimmt zur Grundlage seiner Darstellung des Eigentumsrechts die Lehren der Klassiker des Marxismus-Leninismus vom Unterschied zwischen dem Eigentum und dem Eigentumsrecht; es entwickelt, daß die Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis der spezifische, charakteristische Inhalt des Eigentumsrechts ist, und deckt konkret das sozialistische Wesen der den verschiedenen Formen und Arten des Eigentums in der vollendeten sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Eigentumsrechte auf: des staatlichen sozialistischen Eigentumsrechts, des sozialistischen genossenschaftlichen — kollektivwirtschaftlichen Eigentumsrechts und des persönlichen Eigentumsrechts. Ausführlich wird die Gliederung des staatlichen Vermögens in seine verschiedenen Fonds und die rechtliche Regelung der Verwaltung dieser verschiedenen Fonds behandelt: der Grundmittel und der Umlaufmittel, hier wiederum der Produktionsmaterialien, der Geldmittel und der Produkte (der Waren), der Betriebsmittel und der Investitionsmittel. Es wird die rechtliche Regelung der verschiedenen Fonds des genossenschaftlichen Eigentums bei den verschiedenen Arten der Genossenschaften in der Sowjetunion und die Regelung der beiden Arten des persönlichen Eigentums, des persönlichen Eigentums der Sowjetbürger und des des Kollektivbauernhaushalts, sowie der differenzierte Schutz der verschiedenen Formen des Eigentumsrechts dargestellt.

Von besonderer Bedeutung für eine künftige Neugestaltung unseres Zivilrechts ist die Regelung des rechtsgeschäftlichen Erwerbs des Eigentumsrechts (bzw. beim staatlichen sozialistischen Eigentum der Eigentümerbefugnisse). Das sowjetische Zivilrecht kennt nicht die Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft. Das Eigentumsrecht (die Eigentümerbefugnisse) an einer individuell bestimmten Sache wird allein durch die vertragliche Einigung, auch ohne Übergabe, erworben, an gattungsmäßig bestimmten Sachen durch Übergabe auf Grund der Einigung. Im letzteren Falle tritt bei Vermittlung durch eine Transportorganisation der Erwerb des Eigentumsrechts (der Eigentümerbefugnisse) bereits im Zeitpunkt der Übergabe an die Transportorganisation ein. Zu diesem Zeitpunkt hat im Hauptfall der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentumsrechts, beim Kauf- und Liefervertrag, der Verkäufer (Lieferer) seine Erfüllungshandlung abgeschlossen, in diesem Zeitpunkt tritt auch die

<sup>8)</sup> vgl. hierzu im einzelnen Lehrbuch S. 171 ff.

K> Lehrbuch S. 188.